

§ 29: Teilnahme (Teil 1)

I. Allgemeines – Strafgrund der Teilnahme

Die Beschäftigung mit den Strafgründen der Teilnahme ist auch für die Fallbearbeitung von Bedeutung, denn in Zweifelsfällen hilft der Rückgriff auf den Strafgrund der Teilnahme bei der Falllösung: Entspricht die Bestrafung einer Randfigur als Teilnehmer im konkreten Fall dem Sinn und Zweck der Strafgründe? Die folgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für die Anstiftung und die Beihilfe. Es gibt mehrere Begründungsansätze, warum eine Teilnahme bestraft wird:

1. Verursachungs- bzw. Förderungstheorie (h.M., BGHSt 4, 358; *Rudolphi* ZStW 78 [1966] 92 ff.; *Kühl* AT § 20 Rn. 132)

Diese Ansicht führt den Strafgrund der Teilnahme auf die mittelbare Einwirkung des Teilnehmers auf das durch die Tathandlung betroffene Rechtsgut zurück. Der Teilnehmer agiert also mittelbar durch den Täter rechtsgutsfeindlich. Entweder fördere der Teilnehmer die Tat (§ 27 StGB) oder er verursache sie (§ 26 StGB).

- Es fehlt an der Benennung einer eigenständigen Schuld des Teilnehmers. Der Teilnehmer muss sich damit lediglich die Schuld des Täters zurechnen lassen, sein eigenes Unrecht wird also lediglich durch die konkrete Tathandlung des Täters ausgedrückt. Diese Theorie blickt somit zu stark auf das verwirk-

lichte Erfolgsunrecht, ohne in angemessener Weise das Handlungsunrecht beim Teilnehmer zu erfassen, was insbesondere dann zu Problemen führen kann, wenn das angegriffene Rechtsgut dem Teilnehmer gegenüber gar keinen Schutz genießt; Bsp.: Nach der reinen Verursachungstheorie wäre etwa der Eigentümer zu bestrafen, der einen anderen zum Diebstahl einer ihm gehörenden Sache anstiftet.

- + Ein akzessorietätsorientierter Ansatz der Verursachungstheorie (vgl. *Roxin* AT II § 26 Rn. 11 f.) verdeutlicht gleichzeitig, dass der Teilnehmer nicht selbst die im Deliktstatbestand liegende Norm verletzt, sondern sein Unrecht in der Mitwirkung an der Normverletzung durch den Täter besteht.
- + Die Orientierung am Erfolgsunrecht ermöglicht es, den Teilnehmer nicht zu bestrafen, der an einem von ihm als solchen erkannten untauglichen Versuch des Haupttäters teilnimmt. Zwar ist auf Täterseite volles Handlungsunrecht gegeben. Wer aber den Erfolgsunwert weder herbeiführen noch fördern will, macht sich nicht als Teilnehmer strafbar.

2. Theorie des selbstständigen Rechtsgutsangriffs des Teilnehmers (*Lüderssen* Zum Strafgrund der Teilnahme, 1967, S. 117 ff.)

Diese Konzeption greift die obige Kritik an der Theorie der h.M. auf und erklärt, der Teilnehmer nehme einen selbstständigen Rechtsgutsangriff vor und darin sei der Strafgrund zu sehen. Der Teilnehmer begehe eigenes Unrecht, das durch die Teilnahmehandlungen der §§ 26, 27 StGB beschrieben werde. Diese Teilnahmehandlungen kennzeichneten das Handlungsunrecht des Teilnehmers.

- Gegen diese Theorie spricht, dass sie die Akzessorietät der Teilnahme zu der Haupttat – § 28 StGB (hierzu in den KK zu § 30) – nicht ausreichend berücksichtigt. Denn das Handlungsunrecht allein führt nicht stets zu einer Bestrafung; vgl. die straflose Teilnahme an einer Selbsttötung.

Literatur zu I.: *Kühl* AT § 20 Rn. 132; Übersicht bei *Geppert* Jura 2008, 34 f.

II. Anstiftung (§ 26 StGB)

1. Strafgrund der Anstiftung

Die Theorien zum Strafgrund der Teilnahme sind quasi vor die Klammer gezogene Aspekte, die für beide Teilnahmeformen gleichermaßen gelten. Daneben ist es aber sinnvoll, sich auch den **Strafgrund der Teilnahmeform der Anstiftung** als solchen vor Augen zu halten. Denn auch hier hilft die möglichst exakte Bestimmung des Strafgrundes bei der Lösung von Zweifelsfällen (die Relevanz der Diskussion für die Falllösung zeigt sich etwa in den auf KK 795 dargestellten Fällen des provozierenden Situationsarrangements).

a) Das Setzen einer notwendigen Bedingung – reine Verursachungstheorie (extensive Auslegung)

Es ließe sich argumentieren, der Strafgrund der Anstiftung liege in dem Setzen einer „für die DeliktAusführung notwendigen Bedingung“ (abl. LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 1; die Verursachungstheorie befürwortend BGH NJW 1985, 924; Lackner/*Kühl/Heger/Heger* § 26 Rn. 2).

- Diese Umrisslinie gerät zu weit. Denn gem. § 26 StGB ist der Anstifter „gleich einem Täter“ zu bestrafen. Zu Recht wird daher darauf hingewiesen, dass Unrechtsgehalt von Täterschaft und Anstiftung sich in gewisser Hinsicht entsprechen müssen.

Die aktuellen Bemühungen der Verdeutlichung des Strafgrundes der Anstiftung sind folgerichtig von dem Bemühen getragen, die Reichweite der Anstiftung so zu konzipieren, dass eine Gleichstellung des Anstifters mit dem Täter tragfähig erscheint (vgl. LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 1).

b) Kollusive geistige Kommunikation – Theorie des geistigen Kontaktes (h.M.)

Die h.M. sieht den Strafgrund der Anstiftung in der kollusiven geistigen Kommunikation zwischen Anstifter und Täter (vgl. *Roxin* AT II § 26 Rn. 74 ff.). Begründet wird dies damit, dass der Anstifter dem Täter nur dann in den Rechtsfolgen gleichgestellt werden könne, falls seine Einwirkung auf den Täter einen Grad erreiche, der die mangelnde Tatherrschaft im konkreten Geschehen ausgleiche. Diese Kompensation erfordere, dass der Anstifter im Wege einer kollusiven geistigen Kommunikation auf den Täter eindringe und diesem das „entscheidende Motiv zur Tatbegehung“ liefere (*Kühl* AT § 20 Rn. 172). Diese Theorie wird in verschiedenen Facetten vertreten, teilweise wird die kommunikative Beeinflussung für ausreichend erachtet, teilweise ein zielgerichtetes Auffordern verlangt.

c) Unrechtspakttheorie

Andere sehen den Strafgrund der Anstiftung in einem „Unrechtspakt“ zwischen Anstifter und Täter. Jemand werde (nur dann) als Anstifter bestraft, wenn und weil er mit dem Täter „eine Art Unrechtspakt schließt, durch den er den Täter zur Begehung einer bestimmten Straftat gewissermaßen verpflichtet oder sie sich von ihm versprechen lässt.“ (*Puppe* GA 2013, 514 [517]; siehe bereits *dies.* GA 1984, 101 [112 f.]; zust. *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 41 Rn. 9).

- + § 26 StGB sieht vor, dass Anstifter und Täter nach demselben Strafraum bestraft werden, daher ist das erforderliche Verhältnis der beiden restriktiv zu bestimmen.
- Wenn man ein derart enges Verhältnis verlangt, wird die Abgrenzung zur Mittäterschaft sehr schwierig. Verlangt man, dass der Verpflichtende die Entscheidung über die Begehung der Tat selbst trifft (den Haupttäter dazu „verpflichtet“), dann liegt in diesen Fällen regelmäßig bereits eine Mittäterschaft vor (*Frister* AT § 28 Rn. 23).

d) Planherrschaft (restriktive Auslegung)

Teilweise wird der Strafgrund der Anstiftung in der Planherrschaft des Anstifters gesehen (vgl. *Schulz* JuS 1986, 937 ff.). Erst die Planherrschaft über das Tatgeschehen lasse den Anstifter mit dem Täter gleichwertig erscheinen. Die Herrschaft über die Planung kompensiere die fehlende Tatherrschaft.

- Diese Auffassung beschränkt die Anstiftung zu weitgehend. Die reine Beauftragung, die die Erstellung des Tatplanes dem Täter überlässt, wäre gar nicht erfasst (kritisch daher LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 6).

2. Prüfungsschema Anstiftung

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat
- b) Bestimmen zu dieser Tat

2. Subjektiver Tatbestand (doppelter Anstiftervorsatz)

- a) Vorsatz bezüglich der Vollendung der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat
- b) Vorsatz bezüglich des Bestimmens

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

3. **Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat: Erlaubnistatumstandsirrtrum und Anstiftung**

Fraglich ist, ob eine vorsätzliche rechtswidrige Haupttat auch dann vorliegt, wenn der Angestiftete unter Einfluss eines Erlaubnistatumstandsirrtrums handelt. Bedeutung gewinnt diese Frage, wenn der Täter ein Sonderdelikt oder eigenhändiges Delikt begeht, denn in dem Fall kann der Anstifter nicht als mittelbarer Täter fungieren, falls er diese Sonderstellung selbst nicht aufweist.

Ob eine **vorsätzliche rechtswidrige Haupttat** vorliegt, hängt letztlich davon ab, welcher Theorie – vgl. KK 389 ff. – bezüglich der **Einordnung des Erlaubnistatumstandsirrtrums** gefolgt wird. Wer mit der eingeschränkten Schuldtheorie den Vorsatz entfallen lässt, kann den, der den Täter zur Tat bestimmt hat, nicht wegen Anstiftung zu dieser Tat bestrafen, weil es an dem Tatbestandsmerkmal des § 26 StGB der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat fehlt. Wer der strengen oder rechtsfolgenverweisenden Schuldtheorie folgt, nach der der Erlaubnistatumstandsirrtrum lediglich zu einem Entfallen der Schuld führt, kann wegen Teilnahme bestrafen.

4. **„Bestimmen“ i.S.d. § 26 StGB**

a) **Generelle Anforderungen**



Bestimmen ist das Hervorrufen des Tatentschlusses beim Täter.

Welche Mittel für das Hervorrufen zu fordern sind, hängt jeweils davon ab, worin der Strafgrund der Anstiftung erblickt wird (s.o. KK 790 f.). Wer der reinen Verursachungstheorie folgen möchte, wird jedes Mittel

für ausreichend erachten, das letztlich den Tatentschluss des Täters mitbedingt. Wer der Theorie des geistigen Kontaktes folgt, wird fordern müssen, dass gerade dieser kommunikative Prozess den Grund für die Tat darstellt.

Bedeutung erlangen die verschiedenen Theorien zum Strafgrund beim sog. **Situationsarrangement**. In diesen Fällen schafft eine Person eine Sachlage, deren Arrangement einen Dritten zu der Straftat anreizt bzw. verführt.

Bsp.: A arbeitet in einem Supermarkt. Er weiß, dass B in schweren Geldsorgen steckt. Deshalb lässt er den Safe, in dem die Tagesumsätze bis zum nächsten Morgen eingeschlossen werden, offen. B sieht dies und entwendet einen Teil der Tagesumsätze, um seine Schulden zu begleichen.

Die Theorie der Planherrschaft kann hier keine Strafbarkeit annehmen. Die Theorie der reinen Verursachung hingegen gelangt zu einer Anstiftung. Der Fall des Situationsarrangements dient ihr geradezu als Paradebeispiel für die Richtigkeit einer extensiven Auslegung des Strafgrundes der Anstiftung. Diesbezüglich wird erklärt, dass restriktivere Auslegungen gerade solche finessenreichen Provokationen für eine spätere Tatbegehung aus dem Bereich der Anstiftung herausfallen ließen. „Schließlich kann die Sachlage so anreizend gestaltet werden, dass sich kaum jemand die gebotene außergewöhnliche Chance entgehen lassen wird“ (Kühl AT § 20 Rn. 171).

Wer der h.M. folgt und eine **kommunikative Beeinflussung** fordert, muss sich die Frage stellen, wie diese kommunikative Beeinflussung beschaffen sein muss, welche Mittel der Kommunikation für ein Bestimmen i.S.d. § 26 StGB ausreichend sind. Hier stellt sich insbesondere die Frage, ob ein kommunikatives Vermitteln

i.S.e. Situationsarrangements ausreicht oder ob das kommunikative Bestimmen von einem Aufforderungscharakter geprägt sein müsse (so *Joerden* Strukturen des strafrechtlichen Verantwortlichkeitsbegriffs, 1988, S. 120 ff.).

Die typischen Fälle kommunikativer Beeinflussung werden mit „Überredung, Raterteilung, Beauftragung, Versprechen einer Belohnung“ benannt (*Kühl* AT § 20 Rn. 176). Wie verhält es sich aber, wenn einer Person lediglich eine Möglichkeit aufgezeigt oder eine Frage gestellt wird?

Im Fall BGHSt 34, 63 hatte A dem B geraten, „eine Bank oder eine Tankstelle zu machen“, um an Geld zu gelangen. Hier ist es fraglich, ob in diesem Satz ein „Bestimmen“ im Sinne einer kollusiven kommunikativen Beeinflussung gesehen werden kann.

In BGH GA 1980, 183 hatte V, der bereits F vergewaltigt hatte, den D gefragt: „Willst du auch noch?“ Liegt hierin eine hinreichende kommunikative Beeinflussung?

Generell ist festzuhalten, dass die **Mittel der Anstiftung** vom Gesetz **nicht beschränkt** wurden. So formuliert *Schünemann*: „Es ist jedes Mittel geeignet, das den Tatentschluss beim Täter hervorrufen kann, auch etwa eine konkludente Handlung“ (LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 51). Insofern können auch unscheinbare und subtile Kommunikationshandlungen als Anstiftungshandlung gewertet werden, falls sich aus dem Gesamtkontext eine kommunikative Beeinflussung im Sinne einer zielgerichteten Aufforderung entnehmen lässt. Die Grenze wird an dem Punkt zu ziehen sein, an dem alltägliche Handlungen dem Täter als Impuls für eine spätere Tat dienen, ohne dass eine zielgerichtete Aufforderung gewollt war. Klassischerweise wird in dem Zusammenhang u.a. die Erörterung der Rechtslage durch einen Rechtsanwalt herangezogen. Wenn dieser lediglich verschiedene Handlungsmöglichkeiten – auch strafbare – aufzeigt, ohne für die Vornahme der

Straftat zu votieren, der Beratene sich aber dennoch aufgrund der Rechtsberatung zu der Straftat entscheidet, fehlt es an der zielgerichteten Aufforderung. Die Abgrenzung ist also schwierig. Festzuhalten ist, dass „bloße Erwägungen oder Beschreibungen“ (LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 53) oder das Aufzeigen von Möglichkeiten dann nicht für eine Anstiftung ausreichen, falls sich nicht aus dem **Gesamtkontext** ergibt, dass hinter der unscheinbaren oder subtilen Ausdrucksweise ein **eindeutiger Wille** zu erkennen ist, den anderen zielgerichtet zu einer Straftat zu verleiten.

Insofern lässt sich der Fall BGH GA 1980, 183 auch nicht pauschal aufgrund der Bewertung der gestellten Frage „Willst du auch noch?“ lösen. Bedeutsam ist die Analyse des Gesamtkontextes; beispielhaftes Vorgehen hinsichtlich des Falls bei LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 53.

b) Bestimmen durch Unterlassen?

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob eine **Anstiftung durch Unterlassen** möglich ist. Wer den Strafgrund der Anstiftung in der Planherrschaft sieht, wird diese Möglichkeit wohl generell verneinen müssen. Aber auch wenn man den Strafgrund der Anstiftung in der kollusiven kommunikativen Beeinflussung erblickt, erscheint es höchst fraglich, ob Fallgestaltungen denkbar sind, in denen einem Unterlassen der Charakter einer zielgerichteten Aufforderung zukommt. Im Regelfall kann also in einem Unterlassen keine kollusive kommunikative Einwirkung auf den Täter erblickt werden, weshalb diese Form wohl nicht für ein Bestimmen i.S.d. § 26 StGB ausreicht, falls nicht der reinen Verursachungstheorie gefolgt wird. Allerdings kann es Fälle geben, in denen aufgrund einer vorab getroffenen Vereinbarung einer Nichthandlung ein Aufforderungscharakter zukommt. In diesen Zusammenhang ist der folgende von *Jakobs* gebildete Fall

zu sehen: „*Der Sohn erklärt, er werde im Interesse des Vaters den Hof abbrennen, aber dann dürfe der Vater sein Sparbuch nicht immer wegschließen; der Vater lässt das Buch dort, wo es sich gerade befindet, offen liegen*“ (Jakobs AT 29/104). Nach Schönemann liegt in der Unterlassung, das Sparbuch wieder wegzusperren, eine konkludente Tataufforderung und keine Anstiftung durch Unterlassen, da dem Unterlassen zuvor ein Bedeutungsgehalt verliehen wurde (LK/Schönemann/Greco § 26 Rn. 54).

c) Konkretisierung von Tat und Täter

Das Bestimmen enthält des Weiteren die objektive Komponente einer konkreten Tat, zu der bestimmt, und eines konkreten Täters, der zu der Tat bestimmt werden soll. Die Notwendigkeit dieser Eingrenzung wird in folgendem Beispiel augenscheinlich: *A sagt zu B: „Irgendwer müsste dem aufgeblasenen C mal zeigen, wo der Hammer hängt.“* Falls B nun den C schlägt, kann nicht davon gesprochen werden, dass A ihn zu dieser Tat angestiftet habe. Es fehlt völlig an einem konkreten Tatbild.

Fraglich ist aber, wie diese Konkretisierung von Tat und Täter beschaffen sein muss. Die Bedeutung der Problematik kann man sich anhand der Frage aus BGHSt 34, 63 nochmals verdeutlichen. Umreißt die Aussage „Dann müsstest du eine Bank oder eine Tankstelle machen“ ein konkretes Tatgeschehen?

- Der **BGH** arbeitete in dieser Entscheidung individualisierende Merkmale heraus, die eine Anstiftung enthalten müsste, nämlich „**Objekt, Ort, Zeit und sonstige Umstände der Tatausführung**“ (BGHSt 34, 66). Bei einem völligen Fehlen dieser Merkmale sei die Tat so schwach umrissen, dass nicht mehr von

einem Bestimmen gesprochen werden könne. Insofern ist zu fordern, dass die Tat als „konkret-individualisierbares Geschehen erkennbar“ wird (vgl. *Kühl* AT § 20 Rn. 192). Im konkreten Fall fehlte es demnach an einer hinreichenden Konkretisierung.

- Dagegen lässt es **Roxin** ausreichen, dass die Tat in ihren wesentlichen Unrechtsdimensionen erkennbar ist. Im Gegensatz zum konkret-individualisierbaren Geschehen soll also in diesem Fall eine generell-abstrakte Umschreibung der Tat ausreichen. Es soll genügen, wenn „die Fixierung eines bestimmten Tatbestandes und der wesentlichen Dimension des Unrechts“ vorliegt. Die Dimension des Unrechts wird deutlich, „wenn neben dem Tatbestand die ‚Tatobjekte nach allgemeinen Artmerkmalen‘ festgelegt sind, so dass im Sachverhalt der Entscheidung BGHSt 34, 63 eine Anstiftung nicht an der mangelnden Bestimmtheit der Tat scheitern würde“ (LK/*Roxin* 11. Aufl. 2003 § 26 Rn. 47). Nach *Roxin* muss also der konkrete Tatbestand, zu dem angestiftet werden soll, und die Unrechtsdimension erkennbar sein, denn die Aussage: „Dann schlag halt zu“ umfasst sprachlich gleichermaßen die leichte Backpfeife einerseits und tödliche Schläge gegen den Kopf andererseits. Diese Offenheit müsse durch die wesentliche Konturierung der Unrechtsdimension eingegrenzt werden (vgl. LK/*Roxin* 11. Aufl. 2003 § 26 Rn. 52 f.).

Bezüglich des Täters wird allgemein gefordert, dass es sich um einen bestimmten Personenkreis handelt, an den sich der Anstifter richtet. Bestimmt ist der Personenkreis, wenn sich die angesprochenen Personen aus der Sicht des Anstifters ermitteln lassen.

- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstand bietet auch das Problemfeld *Anforderungen an die Bestimmtheit des Vorsatzes beim Anstifter*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/anstiftung/anstiftervorsatz/>

d) **Omnimodo Facturus**

§ 26 StGB verlangt als objektive Voraussetzung, dass die Bestimmungshandlung ursächlich für den Tatentschluss war. Falls also A versucht, D zu einem Handtaschendiebstahl anzustiften, zu dem D schon zuvor entschlossen war, so liegt hierin **keine ursächliche Bestimmungshandlung**.

 Der omnimodo facturus ist bereits zur Tat entschlossen und kann daher nicht mehr angestiftet werden.

Hier ist an eine versuchte Anstiftung (§ 30 I StGB) sowie an eine psychische Beihilfe (§ 27 I StGB) zu denken.

Der Fall des omnimodo facturus ist aber von zwei anderen Fallgestaltungen zu trennen. Erfolgreich angestiftet werden kann noch die Person, die **lediglich tatgeneigt** ist. Als tatgeneigt werden Personen umschrieben, die noch unschlüssig sind, ob sie eine Tat begehen sollen oder nicht. Wenn eine solche Person zur Tatbegehung überredet wird, so liegt eine Anstiftung vor.

Die zweite Fallgestaltung betrifft die **allgemeine Bereitschaft** einer Person, eine Straftat zu begehen. Wird diese allgemeine Bereitschaft im Wege eines kommunikativen Prozesses zu einer **konkreten Tat** bestimmt, so liegt ebenfalls eine Anstiftung vor.

- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *omnimodo facturus*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/anstiftung/omnimodo-facturus/>

e) Das Bestimmen zu einer Entschlussänderung

In diesem Zusammenhang werden die Fälle besprochen, dass ein bereits zu einer Tat Entschlossener vom Anstifter zu einer Änderung seines Entschlusses gebracht wird. Die Fälle, die hier besprochen werden, sind die Um-, Ab- und Aufstiftung.

aa) Umstiftung

 Die Umstiftung betrifft den Fall, dass ein zu einer Tat Entschlossener zu einer anderen Tat angestiftet wird, dass bspw. A den D, der bereits zu einem Diebstahl entschlossen war, dazu anstiftet, anstatt des Diebstahls einen Betrug, § 263 StGB, zu begehen.

Hier liegt eine Anstiftung des A zu einem Betrug vor.

bb) Abstiftung

 Bei der Abstiftung handelt es sich um den Fall, dass ein Täter, der zu einer Tat entschlossen ist, zu einer leichteren Begehungsweise an- bzw. abgestiftet wird.

Bsp.: Die Täterin ist zu einem Raub mit Waffeneinsatz entschlossen. Ihr Mann rät ihr davon ab, weil er vor kurzem im Fernsehen gesehen habe, dass ein Räuber im Kugelhagel der Polizei umgekommen sei,

als er seine Waffe gezogen habe. Die Täterin lässt sich von der Schilderung ihres Ehemanns beeindruckt und lässt die Waffe zu Hause. Hat sich der Ehemann wegen Anstiftung zu einem einfachen Raub § 249 I StGB, strafbar gemacht?

Hier scheidet eine Anstiftung zu § 249 I StGB aus, da ja die Täterin zu dieser Tat bereits entschlossen war. In Frage kommt allerdings eine psychische Beihilfe zur Raubtat. Insoweit ist aber anerkanntermaßen auf das Institut der **objektiven Zurechnung** zurückzugreifen. Da der potenzielle Gehilfe lediglich ein **Risiko verringert** hat, ist ihm der durch die psychische Beihilfe miterwirkte Taterfolg nicht zurechenbar. Sollte er nicht gewusst haben, dass die Täterin bereits zur Begehung eines Raubes entschlossen war, kommt auch eine versuchte Anstiftung gem. § 30 I StGB in Betracht.

Diese Grundregeln der Abstiftung werden ebenfalls dann angewendet, wenn innerhalb desselben Delikts abgestiftet wird.

Bsp.: Täter T war entschlossen, 10.000 Euro zu stehlen, nach Einwirkung eines Dritten entwendet er nur noch 3.000 Euro.

cc) Aufstiftung



Bei der Aufstiftung handelt es sich um Fallgestaltungen, in denen eine Person bereits zur Begehung einer Straftat entschlossen ist, der Anstifter dann allerdings auf ihren Entschluss dahingehend einwirkt, dass sie eine schwerere Tat begeht.

Bsp.: D ist bereits zu einem Diebstahl entschlossen. Sie möchte in den Geschäftsräumen des G Flachbildschirme entwenden. M ist besorgt um seine Ehefrau und bittet sie zur Sicherheit eine Waffe mitzunehmen, er habe in der Zeitung gelesen, dass einem Dieb, der auf frischer Tat ertappt worden sei, die Flucht mittels Waffendrohung gelungen sei. D wird unsicher und geht auf den Vorschlag ihres Mannes ein.

Hier stellt sich das folgende Rechtsproblem: D war bereits zu einem Diebstahl gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1 StGB entschlossen, diesbezüglich ist sie als omnimodo facturus zu behandeln. Wie ist nun aber die Anstiftung des M bezüglich der Verwirklichung des § 244 I Nr. 1 a) Var. 1 StGB zu behandeln? Der Qualifikationstatbestand des § 244 StGB baut auf § 242 StGB auf. Es ist also zu bedenken, dass eine Anstiftung zu § 244 StGB normalerweise eine Anstiftung zu § 242 StGB beinhalten würde.

Das Problem der Aufstiftung stellt sich nur bei einer Aufstiftung zu Qualifikationstatbeständen. Es wird nicht diskutiert, soweit eine Aufstiftung eine Anstiftung zu einem selbstständigen Tatbestand enthält. Einigkeit besteht also darüber, dass bei einer Aufstiftung von Diebstahl (§ 242 StGB) zum Raub (§ 249 StGB) eine Anstiftung zum Raub vorliegt. Zwar sind auch hier Tatbestandsmerkmale des Diebstahls im Raub enthalten, der gesonderte, eigenständige Tatbestand des Raubes überwiegt im Unrechtsgehalt aber so wesentlich, dass diese Bedenken zurücktreten (vgl. LK/Schünemann/Greco § 26 Rn. 34).

Zu dem Rechtsproblem der Aufstiftung haben sich folgende Theorien herausgebildet:

(1) Qualifikationstheorie (vgl. *Otto* AT § 22 Rn. 38; *Rengier* AT § 45 Rn. 38)

Nach dieser Auffassung liegt in der Aufstiftung eine Anstiftung zur gesamten Tat, da jene in ihrem Unrechtsgehalt nicht teilbar sei. Diese neue Tat bilde ein selbstständiges, neues Unrecht und nicht lediglich ein Mehr an Unrecht. Der Täter sei also kein *omnimodo facturus* in Bezug auf den neuen, wesentlich erhöhten Unrechtsgehalt gewesen, der sich etwa in der Verwirklichung eines Qualifikationstatbestandes manifestiert.

- Problematisch ist, dass dem Anstifter ein Erfolgsunrecht – Anstiftung zum Grundtatbestand – angelastet wird, das er nicht verursacht hat. Fraglich ist, ob allein der Qualifikationstatbestand ein derart erhöhtes wesensverschiedenes Unrecht in sich trägt, dass eine Bewertung eines selbstständigen neuen Unrechts tragfähig erscheint.

(2) Aliud-Theorie (vgl. *Gropp/Sinn* AT § 10 Rn. 265 ff.; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 41 Rn. 13)

Diese Theorie geht davon aus, dass lediglich zu einem **aliud** und nicht zu einem **Mehr** angestiftet werden kann. Soweit der Täter bereits zu einem Teil einer Straftat entschlossen war, ist er insoweit *omnimodo facturus*. Der Begriff des Steigerns entspreche nicht dem des Hervorrufens i.S.d. § 26 StGB. Soweit es sich lediglich um ein Mehr handelt, ist an die Möglichkeit der psychischen Beihilfe, § 27 StGB, zu denken. Inwieweit der Qualifikationstatbestand ein **aliud**, also ein **wesentlich erhöhtes Unrecht**, enthält, ist jeweils normativ zu ermitteln.

- Diese Theorie stellt mit der Forderung der selbstständigen Ermittlung des aliud-Gehalts eines Qualifikationstatbestandes hohe Anforderungen an den Rechtsanwender, ohne einheitliche Abgrenzungskriterien bereitzustellen. → Problem der Rechtsunsicherheit

(3) Unwertsteigerungstheorie (vgl. BGHSt 19, 339)

Entscheidend ist nach dieser Theorie, ob der Unrechtsgehalt des Tatbildes durch die Aufstiftung erheblich erhöht wird. Dies kann auch innerhalb ein und desselben Straftatbestandes der Fall sein.

Dazu der BGH in der oben angegebenen Entscheidung:

„Weil die Täter zu dieser Ausführungsart von sich aus noch nicht bereit waren, der Angeklagte sie dazu erst verleitet hat, liegt nicht nur psychische Beihilfe, sondern Anstiftung vor. Der Senat ist der Auffassung, dass es für diese Beurteilung nicht entscheidend darauf ankommt, ob die Täter zur Verwirklichung eines anderen mit schwererer Strafdrohung bewehrten Tatbestandes veranlasst werden, sondern auf den **erheblich erhöhten Unrechtsgehalt**, der auch in der **gefährlichen Ausführungsart** liegen kann, ohne dass sich an der rechtlichen Beurteilung der Tat etwas ändert.“

- + Eine „synthetische Konzeption“ (Schulz JuS 1986, 935 [936]) ist deshalb vorzugswürdig, weil sich die Dimension des Unrechts häufig nicht aus der bloß technischen Addition der Komponenten ergibt. Ein Raub ist eben mehr als Diebstahl + Nötigung/Körpverletzung.
- Es bestehen keine einheitlichen Abgrenzungskriterien, was zu Rechtsunsicherheit führt.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Auf-/Hochstiftung*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/anstiftung/aufstiftung/>

5. Subjektive Voraussetzungen der Anstiftung

Der Vorsatz des Anstifters muss sich sowohl auf die objektiven Tatbestandsmerkmale der Haupttat (einschließlich ihrer Vollendung) als auch auf das Hervorrufen des Tatentschlusses beziehen. Man spricht vom Erfordernis eines **doppelten Anstiftervorsatzes**.

a) Vorsatz bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale der Haupttat

aa) Bestimmtheit der Tat

Der Vorsatz bezüglich der Haupttat muss sich auf eine bestimmte Tat beziehen; zur Konkretisierung von Tat und Täter vgl. oben KK 798 f.

bb) Auswirkung des error in persona des Haupttäters auf den Anstifter

Fraglich ist, wie sich der error in persona des Haupttäters auf den Anstifter auswirkt.

Hinweis: Die Frage nach der Auswirkung eines error in persona auf eine andere Person haben wir uns auch bei der mittelbaren Täterschaft gestellt: Wie wirkt sich eine Objektverwechslung durch das „menschliche

Werkzeug“ aus (hierzu KK 765 ff.)? Die sich hier bei der Anstiftung stellenden Fragen sind zwar in der Sache vergleichbar, es darf aber nicht vorschnell davon ausgegangen werden, es sei der gleiche Streit. Denn bei der mittelbaren Täterschaft ist die Einheit zwischen mittelbarem Täter und Vordermann sehr viel größer, nur der Hintermann handelt volldeliktisch, der Vordermann gerade nicht. Bei der Anstiftung begeht der Angestiftete eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat. Die Beziehung zwischen beiden ist daher gelockert, was sich auch auf die Behandlung einer Objektverwechslung auswirkt.

Bedeutung erlangte diese Problematik bei der Anstiftung durch den sog. Rose-Rosahl-Fall, den das Preußische Obertribunal zu entscheiden hatte, GA 7 (1858), 322 ff.

Bsp: A stiftet B an, C zu töten. Er gibt genaue Instruktionen über Tatablauf und eine Fotografie zwecks Identifizierung des C mit. B lauert C in der Nacht auf. Er sieht D, den er für C hält, und erschießt D.

Bei B liegt ein unbeachtlicher error in persona vor. Wie wirkt sich aber dieser nun auf die Anstiftung des A aus? Hierzu haben sich mehrere Theorien herausgebildet:

(1) Unbeachtlichkeitstheorie (PrOT GA 7 [1858], 322 ff.)

Der Irrtum, der für den Täter unbeachtlich ist, ist danach auch für den Anstifter unbeachtlich. Das folge aus der Akzessorietät der Teilnahme zur Haupttat. Ferner habe der Anstifter den Tatentschluss beim Täter hervorgerufen, was dafür spreche, ihm den Irrtum des Angestifteten zuzurechnen.

- Kritik entzündet sich an folgender Fallgestaltung: Der Täter erschießt, nachdem er seinen Irrtum entdeckt hat, noch die richtige Person, in unserem Fall C. Dann müsste der Anstifter wegen Anstiftung zu

beiden Taten bestraft werden, obschon sein Vorsatz sich hierauf gar nicht bezogen hat. Dies zeige, dass die Unbeachtlichkeitstheorie zu dem falschen Ergebnis gelange (sog. *Bindingsches* Blutbadargument).

- + Das Blutbadargument zeigt letztlich allerdings nur, dass der Vorsatz des Anstifters bei einem error in persona des Täters nicht **automatisch** bejaht werden darf (*Rosenau/Zimmermann* JuS 2009, 541 [546]): Ist vom Vorsatz des Anstifters nämlich nur eine Tötung umfasst, so ist es nicht möglich, ihm zwei (oder gar mehr) vorsätzliche Tötungen des Täters zuzurechnen (LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 88 und zustimmend MüKo/*Joecks/Scheinfeld* § 26 Rn. 92). Jeder weitere Anlauf des Täters ist also ein Exzess (*Puppe* GA 1981, 1 [19]; BeckOK-StGB/*Kudlich* § 26 Rn. 24.3).

(2) **Wesentlichkeitstheorie** (BGHSt 37, 214 [217 ff.] und wohl bestätigend BGH NStZ 2019, 511 [512]; *Streng* JuS 1991, 913)

Diese Theorie differenziert danach, ob der error in persona des Haupttäters eine **wesentliche** oder **unwesentliche** Abweichung im Kausalverlauf für den Vorsatz des Anstifters darstellt. Eine **wesentliche** Abweichung kommt in Betracht, wenn sich die Verwechslung nicht mehr im Rahmen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorhersehbaren hält. Eine nur **unwesentliche** Abweichung liegt dementsprechend vor, wenn sich die Verwechslung noch im Rahmen dessen hält, was nach allgemeiner Lebenserfahrung voraussehbar war. Die Haupttat ist bei einer nur unwesentlichen Abweichung noch vom Vorsatz des Anstifters umfasst. Die entscheidende Frage ist also, **wann** eine Abweichung wesentlich oder unwesentlich ist. Überwiegend wird eine unwesentliche Abweichung angenommen, wenn dem Täter die **Individualisierung** des Opfers überlassen wurde (*Sch/Sch/Heine/Weißer* § 26 Rn. 26 m.w.N.). Eine wesentliche Abweichung kommt

dagegen in Betracht, wenn der Täter die Individualisierung des Opfers nach klaren Vorgaben des Anstifters vornehmen sollte (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 902; Bsp.: „Du sollst O erschlagen. O macht stets um 18:00 Uhr Feierabend und verlässt das Büro durch den Hintereingang.“). Wenn der Täter von diesen Vorgaben abweicht und das Opfer in einer anderen Weise als der vorgegebenen individualisiert, stellt sich eine Verwechslung als wesentliche Abweichung dar (*Kindhäuser/Zimmermann* AT § 41 Rn. 38). Diese wird dann als *aberratio ictus* behandelt.

Es ist also stets zu klären, inwieweit der Anstifter hinreichend solide Verwechslungsrisiken ausgeschlossen hat (*Rengier* AT § 45 Rn. 58); vgl. auch die Parallele bei der mittelbaren Täterschaft (KK 767 f.).

- + Orientiert sich an allgemeinen Regeln: Auch sonst kommt es für die Frage, ob ein unvorhergesehenes Geschehen noch vom Vorsatz umfasst ist, darauf an, ob eine (un)wesentliche Abweichung des tatsächlichen vom vorgestellten Kausalverlauf vorliegt (hierzu KK 244 f.).
- + Wenn der Anstifter das potenzielle Opfer nicht hinreichend individualisiert, dann liegt das Risiko einer Verwechslung schon in dessen Vorgaben.
- Das Kriterium der Wesentlichkeit wird als zu unspezifisch kritisiert, die Ergebnisse seien nicht vorhersehbar und es drohen Billigkeitsentscheidungen und Rechtsunsicherheit.

(3) Aberratio-ictus-Theorie (LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 88 f.)

Danach stellt sich der *error in persona* des Haupttäters als *aberratio ictus* für den Anstifter dar. Für diese Lösung spreche die strukturelle Ähnlichkeit der Situationen. Der in Gang gesetzte Kausalverlauf irre vom

vorgestellten ab. Wie die aberratio ictus zu behandeln ist, hängt davon ab, welcher Theorie gefolgt wird, siehe hierzu KK 250 ff.

Wer die aberratio für unbeachtlich erklärt, kommt zu einer vollendeten Anstiftung.

Wer sie für beachtlich erklärt, kommt zu einer nach h.M. versuchten Anstiftung zum vollendeten Delikt (vgl. LK/*Schünemann/Greco* § 26 Rn. 93). In Betracht kommt dann unter Umständen noch eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit, weil das pflichtwidrige Anstifterverhalten voraussehbar zu einer Personenverwechslung geführt habe.

- Der Anstifter wird gegenüber dem Täter privilegiert (versuchte Anstiftung nur strafbar, wenn die Haupttat ein Verbrechen ist, Möglichkeit der Strafmilderung, vgl. § 30 I StGB).
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Auswirkung des error in persona des Haupttäters auf den Vorsatz des Anstifters*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/anstiftung/error-persona/>

Literatur: *Heinrich* AT Rn. 1307 ff.

cc) Der Anstiftervorsatz beim Fall des agent provocateur



Mit dem Begriff des agent provocateurs werden allgemein Personen bezeichnet, die eine andere Person zu einer Straftat überreden, damit diese bei Begehung der Straftat festgenommen werden kann.

Bei der anstiftenden Person – dem agent provocateur – handelt es sich dabei üblicherweise um eine V-Person oder einen Lockspitzel der Polizei.

Bsp.: Der polizeiliche Lockspitzel L stiftet T an, in das Haus der reichen O einzubrechen, die gerade verreist ist. Unmittelbar nach dem Einbruch wird T gleich vor dem Haus der O, wie geplant und von L vorhergesehen, festgenommen. Ist L wegen Anstiftung zum Wohnungseinbruchdiebstahl (§§ 242 I, 244 I Nr. 3, 26 StGB) strafbar?

Dabei ist zunächst anerkannt, dass es für eine Strafbarkeit des agent provocateurs nicht genügt, dass er bloß den **Versuch der Haupttat** in Kauf nimmt. Eine Strafbarkeit des L scheidet also im Beispiel jedenfalls dann aus, wenn die Polizei – was L wusste – in dem Haus der O warten sollte und T noch vor der Wegnahme etwaiger Gegenstände festnehmen sollte. An dieser Erkenntnis könnte man sich zwar deshalb stören, weil es sich doch grundsätzlich auch bei einem bloß versuchten Delikt um eine teilnahmefähige Haupttat handelt. Allerdings wird der *Haupttäter* bei einem bloßen Versuch der Haupttat nur wegen des Handlungsunrechts bestraft und nicht wegen des Erfolgsunrechts – denn einen Erfolg gibt es ja beim Versuch logischerweise nicht. Da das Handlungsunrecht aber beim agent provocateur gerade fehlt, wenn er von vornherein eine Vollendung und damit eine Rechtsgutsverletzung verhindern möchte, muss eine Strafbarkeit jedenfalls insoweit ausscheiden (vgl. *Frister* AT, § 29 Rn. 17; *Kühl* AT § 20 Rn. 201).

*Die Teilnahme an einem bloß versuchten Delikt hat folglich eine **asymmetrische Struktur**: Während objektiv eine Anstiftung zu einem Versuch ausreicht, entspricht der subjektive Tatbestand insoweit demjenigen der Teilnahme an einer vollendeten Tat; denn der **Doppelvorsatz** des Teilnehmers muss sich zum einen auf die Anstiftungs- oder Gehilfenhandlung und zum anderen auf die Vollendung der Haupttat beziehen (Frister AT § 29 Rn. 17; vgl. MüKo/Joecks/Scheinfeld § 26 Rn. 76; NK/Schild/Kretschmer § 26 Rn. 12; Sch/Sch/Heine/Weißer § 26 Rn. 21; SK/Hoyer Vor §§ 26 – 31 Rn. 59 ff.)*

Im Übrigen werden verschiedene Ansätze vertreten:

Die **Theorie der Rechtsgutsgefährdungsgrenze** (vgl. Jescheck/Weigend S. 687 ff.) knüpft die Strafbarkeit des agent provocateurs an das Merkmal der Rechtsgutsgefährdung. Nur wenn der Anstifter eine solche nicht in seinen Vorsatz aufnehme und es lediglich zu einem Versuch ohne Rechtsgutsgefährdung kommen lassen wolle, liege keine vollendete Strafbarkeit vor. Soweit der Anstifter eine Rechtsgutsgefährdung also nicht ausschließen könne, liege eine vollendete Anstiftung vor. Im Bsp. würde eine Strafbarkeit daher bejaht.

- ✚ Der Angriff auf das Rechtsgut liegt in der Anstiftung als solcher. Der rechtsgutsverletzende Charakter der Anstiftung wird durch die Abwehrbereitschaft des agent provocateurs nicht aufgehoben.
- ✚ Diese Theorie erachtet letztlich die bewusste Fahrlässigkeit (= Wissen um die Rechtsgutsgefährdung) als ausreichend für vorsätzliches Verhalten.

Nach der **Lehre von der formellen Vollendungsgrenze** (vgl. *Kühl* AT § 20 Rn. 203) muss der Vorsatz des Anstifters zumindest auch die **Vollendung der Haupttat** umfassen. Auch hiernach würde eine Strafbarkeit im Bsp. also bejaht, denn es ist ja schon zu einer Wegnahme i.S.d. § 242 I StGB gekommen.

- + In der zumindest in Kauf genommenen Vollendung liegt bereits eine Rechtsgutsverletzung, wie dies die gesetzlichen Tatbestände vorsehen; der Haupttäter wird ja auch schon wegen vollendeten Delikts bestraft. Wegen der Akzessorietät der Teilnahme sei daher auch eine Strafbarkeit des Anstifters zu bejahen.
- Auch die Strafbarkeit des Anstifters legitimiert sich unter dem Aspekt des Rechtsgüterschutzes. Will der Anstifter aber von vornherein nicht, dass es zu einer endgültigen Rechtsgutsverletzung kommt, weil er entsprechende Gegenmaßnahmen ergreift (z.B. für Polizeipräsenz am Tatort sorgt) und damit z.B. eine Rückführung gestohlener Gegenstände ermöglicht, dann kann unter kriminalpolitischen Gesichtspunkten auf eine Bestrafung verzichtet werden.

Die von der herrschenden Meinung überwiegend vertretene **Theorie von der irreparablen Rechtsgutsverletzung** (MüKo/*Joecks/Scheinfeld* § 26 Rn. 76 f.; Sch/Sch/*Heine/Weißer* § 26 Rn. 21 ff.; *Rengier* AT § 45 Rn. 71; im Ergebnis, wenn auch ohne nähere Begründung, auch BGH NSTz 2008, 41) stellt schließlich darauf ab, ob der Täter eine irreparable Schädigung des Rechtsguts vorsätzlich in Kauf nimmt oder ob er diese auf jeden Fall verhindern und somit dem Opfer gerade keinen Schaden zufügen will. In einem solchen Fall wolle der Anstifter keinen endgültigen Rechtsgutsangriff, der aber strafbarkeitsbegründend für die Teilnahme sei. Eine irreparable Rechtsgutsverletzung liegt insbesondere dann nicht vor, solange die Tat nicht beendet ist.

- + Die Strafbarkeit des Teilnehmers basiert auf einem Rechtsgutsangriff. Ein solcher ist aber nicht – jedenfalls nicht endgültig – vom Anstifter gewollt, falls der Täter vor Beendigung überführt und das Diebesgut gesichert werden soll, etwa dadurch, dass der Anstifter um Polizeipräsenz am Tatort weiß und somit davon ausgehen darf, dass der Haupttäter unmittelbar nach der Vollendung gefasst wird.
 - Nach dieser Ansicht kommt es zu einer weitreichenden Straffreiheit trotz Rechtsgutsgefährdung.
 - + Die Rechtsgutsgefährdung ist aber gerade nicht der Maßstab, um den es geht, sondern eine Rechtsverletzung.
 - Dieser Theorie kann noch entgegengehalten werden, dass eine Grenzziehung bezüglich der Frage, wann eine irreparable Rechtsgutsverletzung vorliegt, letztlich in das Ermessen des jeweiligen Rechtsanwenders gestellt sei und daher willkürliche Entscheidung drohen.
- Eine Übersicht zum Meinungsstreit findet sich auch unter dem Problemfeld *Anstiftervorsatz beim agent provocateur*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/anstiftung/agent-provocateur/>

dd) Exzess des Haupttäters

Weicht der Angestiftete von dem ab, was vom Anstiftervorsatz umfasst war, gilt grundsätzlich, dass der Anstifter nur so weit haftet, wie sein Vorsatz beschaffen war:

Wenn die Tat über den Anstiftervorsatz hinausgeht – Raub, § 249 StGB, statt Diebstahl, § 242 StGB – liegt lediglich eine Anstiftung zum Diebstahl vor. Der Anstifter haftet also nicht für den Exzess des Täters, außer es liegt eine unwesentliche Abweichung der Tat vom Anstiftervorsatz vor, denn bei einer unwesentlichen Kausalabweichung ist der Kausalverlauf vom Vorsatz umfasst, vgl. KK 244 ff.

Wenn der Angestiftete statt des Raubes, der vom Anstiftervorsatz umfasst war, lediglich einen Diebstahl begeht, so hat sich der Anstifter wegen einer vollendeten Anstiftung zum Diebstahl, §§ 242 I, 26 StGB, in Tateinheit mit einer versuchten Anstiftung zum Raub, §§ 249 I, 30 I StGB, strafbar gemacht.

→ Siehe hierzu auch das Problemfeld *Auswirkungen eines Exzesses des unmittelbaren Täters auf den Anstifter*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/teilnahme/anstiftung/exzess/>

Literatur: LK/Schünemann/Greco § 26 Rn. 86

b) Vorsatz bezüglich des Bestimmens des Täters zu der Tat

Ferner muss der Anstiftende den Vorsatz haben, den Täter zu der konkreten Tat durch seine Handlungen zu bestimmen.

6. Sonderfälle

Als Sonderfälle der Anstiftung sind die Kettenanstiftung, die Beihilfe zur Anstiftung und die Anstiftung zur Beihilfe zu beachten.

Bsp. 1: A schlägt B vor, den C darauf aufmerksam zu machen, dass es in Ds Haus viele Wertgegenstände gebe, mit denen C seine Schulden bezahlen könne → Kettenanstiftung durch A.

Bsp. 2: A schreibt C einen Brief, in dem er ihn auf die Möglichkeit eines Einbruchsdiebstahls bei E aufmerksam macht. B überbringt den Brief dem C wohlwissend um dessen Inhalt → Beihilfe zur Anstiftung durch B.

Bsp. 3: A schlägt B vor, bei einem Tankstellenüberfall für C Schmiere zu stehen → Anstiftung zur Beihilfe durch A.

Dabei ist die Anstiftung zur Anstiftung (= Kettenanstiftung) wie eine Anstiftung zur Haupttat zu behandeln, während die Beihilfe zur Anstiftung und die Anstiftung zur Beihilfe als Beihilfe zur Haupttat zu qualifizieren sind (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 927 f.; *Kühl* AT § 20 Rn. 242b).

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Ist das bloße Schaffen tatprovocierender Umstände ein Bestimmen?
- II. Wie nennt man einen Täter, der bereits ohne die Einflussnahme des Teilnehmers zur Tat entschlossen war?
- III. Warum hat man Zweifel, beim agent provocateur eine Anstiftung anzunehmen?